

Vorblatt

Ziel(e)

- Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verpflichtung des Betriebsinhabers, schwere Unfälle zu melden
- Planung für Notfälle und Einrichtung von Organisationsstrukturen zur Vermeidung schwerer Unfälle
- Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen
- Überwachung der Ansiedlung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Wesentliche Auswirkungen

Die Kosten der Behörde im Zusammenhang mit Verfahren nach § 12 Bergbau-UV 2015 sind bereits bei der Änderung des MinroG berücksichtigt. Es wird mit einem Verfahren pro Jahr gerechnet.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Seveso III-Richtlinie).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Bergbau-Unfallverordnung 2015 ist im Einvernehmen mit dem BMLFUW zu erlassen.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Bergbaubetrieben erlassen werden (Bergbau-Unfallverordnung 2015 – Bergbau-UV 2015), und die Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus und zu Anlagen für vergleichbare Tätigkeiten geändert wird

Einbringende Stelle: BMWWF
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Problemanalyse

Problemdefinition

Die geplante Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG (in der Folge kurz: „Seveso III – RL“) für den Bereich des Mineralrohstoffrechts. Die Seveso III – RL löst, wie bereits ihrem Titel zu entnehmen ist, die so genannte „Seveso II – RL“ 96/82/EG idG ab; sie muss im Wesentlichen bis 31. Mai 2015 umgesetzt sein und wird mit 1. Juni 2015 wirksam.

Die mineralrohstoffrechtlich relevanten neuen Richtlinienbestimmungen sollen in einer Änderung des § 182 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG und in einer Neufassung der Bergbau-Unfallverordnung („Bergbau-Unfallverordnung 2015“) Niederschlag finden.

Mit der vorgesehenen Novelle zum MinroG werden durch einen Verweis auf die geplanten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zur Umsetzung der Seveso III – RL der Richtlinien text selbst und der Anhang I der Seveso III – RL für den Bereich des Mineralrohstoffrechts umgesetzt. Zur vollständigen Umsetzung (Anhänge II bis VI der Richtlinie) sind weitere Durchführungsvorschriften erforderlich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es besteht eine Umsetzungsverpflichtung einer EU-Richtlinie, daher keine Alternativen möglich.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung erfolgt im Rahmen der richtlinienbedingten Berichtspflicht über den Vollzug der Richtlinie, da hierfür Daten über bestimmte Parameter (z. B. Anzahl von Inspektionen, Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen durch die Betriebe usw.) zur Verfügung gestellt werden müssen (erster Termin 30.9.2019).

Ziele

Ziel 1: Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Beschreibung des Ziels:

Durch die Umsetzung der Richtlinie soll den besonderen Gefahrenpotentialen von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben, begegnet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Hohes Sicherheitsniveau von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.	Erhaltung des hohen Sicherheitsniveaus von Betrieben, welche bestimmte Mengen an gefährlichen Stoffen lagern oder handhaben.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verpflichtung des Betriebsinhabers, schwere Unfälle zu melden

Beschreibung der Maßnahme:

Der Betriebsinhaber muss der Behörde schwere Unfälle unverzüglich melden. Die Meldung muss die in der Verordnung aufgezählten Kriterien berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rechtssicherheit über die Art und Weise, wie die Meldungen zu erfolgen haben.	Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Maßnahme 2: Planung für Notfälle und Einrichtung von Organisationsstrukturen zur Vermeidung schwerer Unfälle

Beschreibung der Maßnahme:

Planung für Notfälle: Der interne Notfallplan muss für jeden für das Eintreten eines schweren Unfalls maßgebenden Umstand jene Maßnahmen festlegen, die für die Begrenzung der Unfallfolgen und der Risiken für Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, zu treffen sind.

Sicherheitsmanagementsystem: Im Sicherheitsmanagementsystem müssen Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Methoden, Verfahren, Prozesse, Handlungsweisen, Mittel und Ressourcen der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Festlegung der Rahmenbedingungen für die angegebenen Maßnahmen (Notfallplanung, Sicherheitsmanagementsystem).	Feststellung der Erfüllung der Anforderungen zum Evaluierungszeitpunkt (Inspektionen durch die Behörde).

Maßnahme 3: Dokumentation über die getroffenen Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahme:

Dem Betriebsinhaber obliegt die Durchführung der Dokumentation (Sicherheitsbericht, Sicherheitskonzept) und der Nachweis der Umsetzung der beiden Verpflichtungen durch technische Maßnahmen oder Organisationsstrukturen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Festlegung der Rahmenbedingungen für die Dokumentation.	Feststellung der Erfüllung der Anforderungen zum Evaluierungszeitpunkt (Inspektionen durch die Behörde).

Maßnahme 4: Überwachung der Ansiedlung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschreibung der Maßnahme:

Umsetzung der Artikel 13 und 15 der Seveso III-RL, d.h. der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der „Überwachung der Ansiedlung“ (vergleiche auch den geplanten § 181 Abs. 3 MinroG).

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben oder der Ansiedlung von bergbaufremden Bauten (zB von Wohnbauten) in der Nähe von Seveso-Betrieben.	Berücksichtigung eines ausreichenden Schutzabstandes bei der Überwachung der Ansiedlung von Seveso-Betrieben oder der Ansiedlung von bergbaufremden Bauten (zB von Wohnbauten) in der Nähe von Seveso-Betrieben.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Für die Veröffentlichung des Antrags (§ 12 der Verordnung) entstehen dem Unternehmer Kosten. Es ist mit einem Verfahren pro Jahr zu rechnen. Die Kosten liegen daher weit unter dem Wesentlichkeitskriterium von 100.000 Euro pro Jahr.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.